

Von: [Schwolow, Dietmar \(52-11\)](#)
An:
Cc:

Betreff: Corona - Rückkehr des Sports in den Normalbetrieb
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 16:39:40

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 der seit 11.05.2020 gültigen Coronaschutzverordnung NRW sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb weiterhin untersagt.

Wieder gestattet sind der kontaktlose Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum. Allerdings müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt werden. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt, bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Bereits seit Freitag, den 08.05.2020 dürfen die städtischen Außensportanlagen bei Einhaltung dieser Auflagen wieder genutzt werden.

Bei der Wiederöffnung der Sporthallen für den Vereinssport hat die Stadt Bonn als Schulträger auch die Coronabetreuungsverordnung NRW in der ab 14.05.2020 gültigen Fassung zu beachten. Hier ist in §1 Ziff 1 geregelt, dass eine außerschulischen Nutzung von Schulgebäuden, worunter auch die Schulturnhallen gehören, unzulässig ist und daher das Betreten durch außerschulische Nutzer untersagt ist. Diesen Widerspruch mit der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW muss mit der Landesregierung NRW noch abgeklärt werden. Außerdem wird noch geklärt, ob ggfs. ein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 4, der das Betreten zur Aufrechterhaltung der Daseinsfür- und -vorsorge ermöglicht, vorliegt. Bis zur Klärung dieser Fragen bleiben die städtischen Turn- und Sporthallen an Schulen weiterhin für den Sportbetrieb geschlossen.

Folgende Sporthallen befinden sich jedoch nicht an Schulen bzw. auf Schulgelände, fallen somit nicht unter das Betretungsverbot nach der Coronabetreuungsverordnung NRW und können ab Mittwoch, den 20.05.2020 wieder im Rahmen der zugewiesenen Trainingszeiten genutzt werden:

- Sporthallen im Sportpark Pennenfeld inkl. Turnhalle Lannesdorf
- Sporthalle Wasserland
- Hardtberghalle
- Josef-Strunck-Halle
- Sporthalle Ringstraße
- Turnhalle Sternenburgstraße
- Sporthalle Schmittstraße
- Dreifachhalle Heinrich-Hertz-Europakolleg An der Josefs Höhe
- Turnhalle ehemalige Pestalozzischule
- Turnhalle Rölsdorfstraße
- Turnhalle Liestraße
- Turnhallen der ehemaligen Michaelschule Alt Godesberg
- Turnhalle Chemnitzer Weg
- Turnhalle Magdalenenkreuz 26

Die Nutzung der Sporthallen für sportliche Zwecke stellt besondere Anforderungen an die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz. Um diese Anforderungen sicherzustellen, stellt das Städtische Gebäudemanagement in den Toilettenräumen der genannten Turn- und Sporthallen eine

ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Diese Arbeiten werden bis zur Wiederinbetriebnahme der Sporthallen abgeschlossen sein. Die Reinigung der Sporthallen durch die Stadt Bonn erfolgt im bisherigen Umfang. Für Begleitpersonen werden in den Hallen Turnbänke bereitgestellt, auf denen die Plätze unter Beachtung der Abstandsregeln markiert werden. Die Begleitpersonen haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Neben den Auflagen, die sich aus dem § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben, liegt auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen in der Verantwortung der Hallennutzer:

- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Die für die Übungseinheit verantwortliche Person des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Übungseinheit ausreichend Handdesinfektionsmittel bereitgestellt wird.
- Ein Mund-Nasen-Schutz muss vor und nach der Sporeinheit getragen werden. Dieser kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
- Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) können weder desinfiziert noch nass gereinigt werden. Sie stehen deshalb bis auf weiteres nicht zur Verfügung.
- Die Kleingeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.
- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schwolow
Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt
Rathaus Bad Godesberg,
Kurfürstenallee 2.3, 53177
Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32
36
Telefax +49(0)2 28.77 32
86
E-Mail
dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf

www.bonn.de/newsletter

Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2019.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.